

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Vertragsgegenstand ist die Wartung von im Vertrag aufgeführten Geräten am vereinbarten Standort.
2. Entgegenstehende oder von den AGB von INTUCOM abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, sofern im Einzelfall diesen durch INTUCOM nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
3. Weitere Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, Dienstleistungskataloge oder sonstige Dokumente, auf die im Vertrag bzw. in diesen AGB Bezug genommen wird, sind dem Vertrag entweder als Anlage beigefügt oder werden dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Vertragsdauer und Kopien-/Druckpreis**

1. Die Laufzeit der tatsächlichen Leistungserbringung und Verrechnung wird gem. der im Vertrag festgelegten Dauer vereinbart. Der Vertrag ist bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende der im Vertrag angeführten Anfangslaufzeit oder einer Verlängerungsperiode aufzukündigen, ansonsten er sich um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Kündigung durch den Auftraggeber hat schriftlich an den Firmenstandort von INTUCOM zu erfolgen, ansonsten die Kündigung nur wirksam ist, wenn INTUCOM ihren Erhalt bestätigt. Der Auftraggeber ist 6 Monate an seinen Auftrag gebunden. INTUCOM hat das Recht, den Vertragsabschluss innerhalb von 6 Monaten ab Unterfertigung des Vertrages durch den Auftraggeber abzulehnen.
2. Gegen Bezahlung eines Wartungspreises für die vereinbarte Mindestkopie-/Druckmenge pro Abrechnungsperiode jeweils zum Beginn dieser Periode ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Mindestabnahmemenge in der jeweiligen Abrechnungsperiode herzustellen. Bei Überschreitung der Mindestabnahmemenge ist der Auftraggeber verpflichtet, für jede(n) zusätzlich hergestellte(n) Druck/ Kopie den im Vertrag vereinbarten Einzelpreis zu zahlen. Sämtliche Preise können von INTUCOM gemäß § 2 Ziff. 10 angepasst werden.
3. Sämtliche angeführten Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Allfällige aus diesem Vertrag anfallende Gebühren und Abgaben sowie Entsorgungsbeiträge trägt der Auftraggeber.
4. Maßgebend bei der Abrechnung ist jeweils das Vertragsjahr. Die Abrechnung erfolgt mindestens auf der Basis des Formates DIN A4.
5. Der Auftraggeber hat INTUCOM die Zählerstände spätestens bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums durch Eintragung im von INTUCOM kostenfrei bereitgestellten OnlinePortal oder per @remote (INTUCOM-Softwarelösung) mitzuteilen.
6. Sofern der Auftraggeber bei Vertragsschluss der Zählerstandsübermittlung nach § 2 Ziffer 4 jedoch ausdrücklich schriftlich widerspricht, ist jegliche andere Form der Übermittlung der Zählerstände, z.B. per Zählerstandskarte oder Excel-Liste, für den Auftraggeber kostenpflichtig gemäß aktuellem Dienstleistungskatalog).
7. Gehen die Zählerstandsmeldungen nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig bei INTUCOM ein, ist INTUCOM berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung der Kopien/Drucke die Durchschnittsseitenzahl der letzten Abrechnungen in Rechnung zu stellen. Der INTUCOM tatsächlich entstandene Vergütungsanspruch bleibt davon unberührt. Nach Übermittlung

der tatsächlichen Zählerstände werden etwaige Differenzen zwischen tatsächlichem und geschätztem Zählerstand ausgeglichen.

8. Eine Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Mindestabnahmemenge begründet keinen Anspruch auf Kostenerstattung des unterschrittenen Volumens
9. Eine Überschreitung des bzw. Mindestvolumens innerhalb eines Abrechnungszeitraums kann nicht mit einer Unterschreitung des vereinbarten Mindestvolumens aus einem anderen Abrechnungszeitraum verrechnet werden.
10. Sämtliche vertraglich vereinbarten Preise sind wertgesichert. INTUCOM hat das Recht, die vereinbarten Preise einmal jährlich zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens sechs Monaten Vertragslaufzeit, zu erhöhen, sofern dies zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen erforderlich ist. Als Vergleichsbasis wird der Monat und das Jahr des VPI der STATISIK AUSTRIA zum Wirksamkeitsbeginn des jeweiligen Vertrags genommen. Sofern eine Preisanpassung unterbleibt bedeutet dies keinen Verzicht von INTUCOM, diese nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Macht INTUCOM von einer Preisanpassung Gebrauch und würden sich die vorgenannten Preise dadurch gegenüber den vereinbarten Preisen bzw. der letzten Preisanpassung um mehr als die Inflationsrate plus zuzügliche 6% verändern (gemessen am jeweiligen Monats VPI, indem die Preisanpassung durchgeführt wird), hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten nach der Preisanpassung zu kündigen.
11. Der Kopien/Druckpreis beinhaltet keine Heftklammern, Papier und Folien. Übersteigt der der Verbrauch von Verbrauchsmaterial den üblichen Durchschnittsverbrauch, ist INTUCOM zur Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien berechtigt (z.B.: s/w-Toner wird nachberechnet, wenn die Farbdeckung pro Seite über 6% liegt; Farbtoner, wenn die Farbdeckung pro Seite über 20% liegt).
12. Die Durchführung der vereinbarten Wartungs- und Serviceleistungen hängt entscheidend von der Verfügbarkeit von Ersatzteilen ab. INTUCOM kann daher nur für den Zeitraum, indem Ersatzteile beim Hersteller vorrätig sind, die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen. Sollte der Fall eintreten, dass für das betroffene Gerät keine Ersatzteile beim Hersteller mehr verfügbar sind, ist INTUCOM zur teilweisen oder vollständigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
13. Gleiches gilt, soweit die Wartungs- und Servicekosten den aktuellen Zeitwert des Gerätes überschreiten. Der Auftraggeber kann aus der Kündigung weder Erfüllungs- noch Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – herleiten.

### **§ 3 Lastschriftverfahren / Rechnungsstellung**

1. Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend schriftlich vereinbart, werden alle vertraglich vereinbarten Vergütungen und Gebühren – aufgrund vom Auftraggeber INTUCOM mit Unterzeichnung des als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten SEPA Lastschrift Mandats widerruflich erteilter Einzugsermächtigung – mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Löst die Bank die SEPA-Lastschrift nicht ein, weil das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, oder veranlasst der Auftraggeber eine Rückbuchung, obwohl INTUCOM die Entgelte vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Auftraggeber sämtliche hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
3. INTUCOM ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Dies kann entweder durch eine Registrierung des Auftraggebers im INTUCOM i-Invoicing Portal und unter der Voraussetzung der Anerkennung der darin geltenden Nutzungs- und

Datenschutzbestimmungen oder durch eine Übermittlung einer elektronischen Rechnung als PDF-Datei erfolgen.

4. Die vereinbarte Vergütung sowie anfallende Gebühren sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug netto zu zahlen.
5. Es kann ein vom Auftraggeber abweichender Rechnungsempfänger vereinbart werden. Dies hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die vertragliche Zahlungspflicht des Auftraggebers.
6. Der Auftraggeber kann gegen eine Forderung nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von INTUCOM anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabeanspruch von INTUCOM an den Vertragsprodukten.
7. INTUCOM ist berechtigt, trotz anderslautender Widmung des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist INTUCOM berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital anzurechnen.
8. INTUCOM ist zur Deckung seiner Administrationskosten berechtigt, Leistungen gemäß dem bei Vertragsschluss gültigen INTUCOM Dienstleistungskatalog, wie beispielsweise Firmenwortlautänderungen oder auf Wunsch des Auftraggebers erfolgte Vertragsanpassungen, dem Auftraggeber zu berechnen. Der INTUCOM Dienstleistungskatalog wird dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Leistungen von INTUCOM**

1. INTUCOM übernimmt für die Dauer dieses Vertrages die Service- und Reparaturarbeiten zu den INTUCOM gültigen Geschäftszeiten (montags-donnerstags 08.00 – 17.00/freitags 08.00 – 15.00, ausgenommen Feiertage sowie den 24.12. und 31.1.). Inhalt der Serviceleistung von INTUCOM ist die Instandsetzung, d. h. die Beseitigung von auftretenden Störungen, der im Serviceschein bezeichneten Hardware sowie –bei gesonderter Vereinbarung – die Instandhaltung, d. h. die Durchführung aller zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahmen. Die Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt vorrangig telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird INTUCOM die Störung – soweit möglich – durch Remote Diagnose oder gegebenenfalls vor Ort beheben. Sämtliche zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile sind durch die vom Vertragspartner zu leistende Vergütung abgegolten, es sei denn, das betreffende Ersatz- oder Verschleißteil ist nach der vertraglichen Vereinbarung gesondert zu vergüten. Im Rahmen der vertraglich geschuldeten und durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenen Serviceleistungen entscheidet INTUCOM nach eigenem Ermessen über den Einbau neuer oder neuwertiger Ersatz- oder Verschleißteile. Die Kosten für Verbrauchsmaterial (bspw. Papier, Toner) des Vertragspartners, das während eines Serviceeinsatzes verbraucht wird, sind von INTUCOM nicht zu ersetzen.

Folgende Einschränkungen sind nicht vom Vertrag umfasst und werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt:

- a. Schäden, die vom Auftraggeber, seinem Personal oder von Dritten verschuldet oder unverschuldet verursacht wurden bzw. die auf Bedienungsfehler, unsachgemäße Behandlung, mutwillige Beschädigung, Reparaturen durch Dritte, Verwendung von nicht Originalersatzteilen oder äußere Einflüsse welcher Art auch immer zurückzuführen sind.

- b. Schäden, die sich aus der Verwendung von nicht geeignetem Papier für die Geräte ergeben.
  - c. Service- und Reparaturleistungen, deren Durchführung außerhalb der normalen Servicezeiten mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wurden.
  - d. Installation, Inbetriebnahme, Anbindung an nicht im Eigentum der INTUCOM stehende Systeme sowie die Einschulung in der Bedienung.
  - e. Störungsbehebungen, deren Ursache nicht in den Geräten selbst begründet ist, sondern insbesondere auf Störungen, Fehler oder Änderungen der Kundeninfrastruktur (Betriebssysteme, Softwaresysteme, Netzwerktopologien) und der Hard- und Software von nicht im Eigentum der INTUCOM stehenden Geräte, die mit Geräten verbunden sind, zurückzuführen ist.
  - f. Installation von Software Updates und Upgrades, die Lieferung von Treiber-Updates, Upgrades der Firmware sowie die Feinkalibrierung von Farbkopiergeräten und die Erstellung von Auftraggeber spezifischen Farbkalibrierungskurven.
  - g. Störungsbehebungen, welche auf fehlerhafte Telefonanlagen oder mangelhafte Qualität der Amtsleitung zurückzuführen sind. Störungsbehebungen oder Änderungen, welche durch bauliche Veränderungen hervorgerufen werden, insbesondere Änderungen des Namens des Teilnehmers, Änderungen der Telefonnummer, Umstellung von Haupt- auf Nebenstellen oder umgekehrt. Änderungen des Wählverfahrens (Umstellung von Impuls auf Mehrfrequenz). Störungsbehebungen oder Schäden, welche durch Überspannung hervorgerufen werden, sei es netz- oder postseitig.
  - h. Zusätzlich anfallende Weg- und Arbeitszeiten aufgrund eines nach Zustimmung von INTUCOM durchgeführten Standortwechsels der Geräte.
2. Ist Gegenstand dieses Vertrages ein gebrauchtes Gerät, so erfolgt vor Inkrafttreten dieses Vertrages eine Überprüfung durch den technischen Kundendienst von INTUCOM. Hält INTUCOM eine Aufarbeitung des Gerätes für notwendig, wird INTUCOM dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen. Die Kosten für die Aufarbeitung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

## § 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages:

- der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand gemäß den ihm übertragenen Bedienungspflichten in sorgfältiger Weise zu benutzen sowie die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von INTUCOM zu befolgen.
- der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Geräten nur durch INTUCOM oder mit deren Zustimmung ausführen zu lassen sowie während des Vertragszeitraumes ausschließlich Originalmaterialien zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Geräte zu verwenden.

- der Auftraggeber hat verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen, die von INTUCOM eingewiesen werden
- der Auftraggeber hat auftretende Störungen an den Geräten INTUCOM unverzüglich mitzuteilen.
- falls eine Anbindung der Systeme vereinbart wurde, ist der Auftraggeber für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen verantwortlich. Daneben benennt und stellt der Auftraggeber das zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderliche Personal zur Verfügung

## § 6 Mängelansprüche

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Auftraggebers, insbesondere dem unsachgemäßen Betrieb durch z.B. der Verwendung von nicht von INTUCOM zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung des Vertragsgegenstandes oder einer nicht von INTUCOM freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung des Vertragsgegenstandes beruht.
2. Mängelansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn an dem Vertragsgegenstand Eingriffe vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommen wurden, die hierzu von INTUCOM nicht autorisiert wurden, oder wenn der Vertragsgegenstand ohne die Zustimmung von INTUCOM an einen anderen geographischen Standort gebracht wurde und ein etwaiger Schaden darauf zurückzuführen ist.
3. Das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages entsteht erst dann, wenn ein Fehlschlagen der Nachbesserung gegeben ist und eine Ersatzlieferung durch Stellung eines Ersatzgerätes nicht vorgenommen wurde.

## § 7 Haftung

1. INTUCOM haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden einschließlich Datenverlust ist ausgeschlossen.
2. Leistungsverzögerungen, die auf nicht vollständige, später abgeänderte oder nicht rechtzeitig eingebrachte Anforderungen, Unterlagen oder Mitteilungen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, sind von INTUCOM nicht zu vertreten.
3. Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von INTUCOM, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von INTUCOM.
4. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines (1) Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
5. Ansprüche des Auftraggebers gegenüber INTUCOM aus laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) sind ausgeschlossen. Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der von INTUCOM vertraglich zu erbringenden Leistungen, wird INTUCOM von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Leistungen frei. Ein Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht ergibt sich daraus für den Auftraggeber nicht. Wird im Falle des Eintritts höherer

Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so ist INTUCOM berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind für beide Parteien ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

## **§ 8 Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung**

1. Beide Vertragsteile sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Wichtige Gründe, die INTUCOM berechtigen, diesen Vertrag aufzulösen, sind insbesondere
  - Verletzung des Vertrages durch den Auftraggeber, insbesondere Zahlungsverzug von mehr als 20 Kalendertagen trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 7tägigen Nachfrist,
  - bei Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation.
  - unrichtige Angaben über die hergestellten Drucke/Kopien zu machen,
  - INTUCOM den Zutritt zu den Geräten zu verweigern,
  - Überlassung der Nutzung der Geräte an Dritte oder Entfernung der Geräte ohne Zustimmung von INTUCOM vom Aufstellungsort,
  - Manipulationen an den Geräten,
  - Reparaturen selbst an den Geräten durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.
2. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung sind Zahlungsrückstände, sowie bestehende Forderungen von INTUCOM sofort zur Zahlung fällig, auch wenn längere Zahlungsfristen gewährt wurden.
3. Sofern INTUCOM nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche besteht, kann sie bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Auftraggebers und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung durch INTUCOM statt dessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz beanspruchen.
4. Als pauschalierten Schadensersatz ist INTUCOM berechtigt, die für die gesamte ursprüngliche Vertragsdauer noch ausstehenden, mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank abgezinsten Zahlungsraten mit sofortiger Fälligkeit zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden eingetreten ist.

## **§ 9 Überlassung von Software**

Sofern auch Software Gegenstand des Wartungsvertrages ist, die nicht zur Standard Konfiguration der in den Wartungsvertrag eingebundenen Systeme gehört, wird diese im Vertrag aufgeführt. Für die im Vertrag aufgeführte Software gelten neben diesen AGB die Besonderen Vertragsbedingungen für Softwarewartung



## § 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie auch Vereinbarungen über die vorzeitige Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Seitens INTUCOM ist hierfür eine firmenmäßige Zeichnung erforderlich. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Der Nachweis des Gegenteils bleibt den Parteien vorbehalten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung die Vertrags-durchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.
3. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie gemäß § 12 Ziffer 2 eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Dritte sind nicht die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen und auch nicht die Unternehmen, denen sich der Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages bedient, ohne dass es sich um vom Auftraggeber eingeschaltete Dritte handelt (z.B. Spediteure)
4. Die Verpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 3 endet 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages. Über diese Verpflichtungen hinaus können Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzvereinbarungen in einem gesonderten Vertrag getroffen werden.
5. Der Auftraggeber willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung, Beendigung und Refinanzierung des Vertrages ein.
6. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des UNKaufrechts. Erfüllungsort ist für beide Teile Oberwart. Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die beklagte Partei an ihrem ordentlichen Geschäftssitz zu klagen.